

**Der Bundestag hat am 04.12.2014 ein neues Pflegezeitgesetz beschlossen.
Es soll eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ermöglichen.**

Wir haben die wichtigsten Fakten zusammengefasst.

Welche Neuerungen bringt die neue Pflege?

Als Kernstück des Gesetzes können Angehörige für die Pflege im Akutfall zehn Tage Auszeit vom Beruf nehmen. Für diese Zeit können Sie Lohnersatzleistungen beantragen. Diese können sie bei der Pflegeversicherung des Angehörigen beantragen. Darüber hinaus können pflegende Angehörige künftig sechs Monate aus dem Beruf aussteigen und eine 24-monatige Pflegezeit mit einer Reduzierung der Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden beantragen.

Wer kann Pflegeauszeit beantragen?

Das Gesetz gilt für alle, die einen pflegebedürftigen „nahen Angehörigen“ betreuen wollen. Der Kreis der nahen Angehörigen, zu dem Eltern, Großeltern, Kinder, Geschwister und Ehepartner zählen, wurde um Stiefeltern, lebenspartnerschaftliche Gemeinschaften sowie Schwägerinnen und Schwäger erweitert.

Wie wird die Auszeit der Arbeitnehmer finanziert?

Die bis zu zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristige Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, können ein Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegeversicherung ihres Angehörigen beantragen.

Zur besseren Abfederung des Lebensunterhaltes besteht Anspruch auf ein zinsloses Darlehn. Dieses kann beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln beantragt werden.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat unter www.bmfsfj.de Informationen, Merkblätter, Broschüren und Formulare zum Thema Familienpflegezeit zum Herunterladen im PDF-Format, sowie den Verweis zur Berechnungshilfe veröffentlicht.